

FAQs – Mieterselbstauskunft & Datenschutz (neutral)

Wozu dient eine Mieterselbstauskunft?

Eine Mieterselbstauskunft soll Vermietenden helfen zu beurteilen, ob ein Mietverhältnis zustande kommen kann. Dabei dürfen nur solche Angaben abgefragt werden, die **für die Entscheidung über den Vertragsabschluss erforderlich** sind.

Zu welchem Zeitpunkt dürfen welche Daten abgefragt werden?

Die zulässigen Angaben hängen vom **Zeitpunkt im Vermietungsprozess** ab:

1. **Besichtigungstermin**
2. **Konkretes Mietinteresse**
3. **Auswahl einer zukünftigen Mietvertragspartei**

Je weiter der Prozess fortgeschritten ist, desto mehr – aber weiterhin nur erforderliche – Angaben dürfen erhoben werden.

Welche Angaben sind beim Besichtigungstermin zulässig?

Beim Besichtigungstermin dürfen in der Regel nur:

- Name
- eine Kontaktmöglichkeit (z. B. Adresse, Telefonnummer oder E-Mail)

erfragt werden.

Eine Kopie des Personalausweises ist **nicht zulässig**.

Dürfen wirtschaftliche Verhältnisse bereits bei der Besichtigung abgefragt werden?

Nein. Angaben zu Einkommen, Bonität oder Schulden sind **zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich** und daher unzulässig.

Welche Angaben dürfen bei konkretem Mietinteresse abgefragt werden?

Wenn Mietinteressierte erklären, dass sie die Wohnung anmieten möchten, dürfen u. a. abgefragt werden:

- Anzahl der einziehenden Personen
 - Beruf und Arbeitgeber
 - Angaben zur finanziellen Leistungsfähigkeit (z. B. Nettoeinkommen oder verfügbare Mietzahlungsreserve)
 - Angaben zur Tierhaltung (soweit zustimmungspflichtig)
-

Dürfen Fragen zur Dauer des Arbeitsverhältnisses gestellt werden?

Nein. Die Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses gilt nicht als geeignetes Kriterium für die Bonität und darf daher **nicht abgefragt werden**.

Sind Fragen zu Religion, Herkunft oder Staatsangehörigkeit erlaubt?

Nein. Diese Angaben stehen **in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Mietverhältnis** und dürfen nicht erhoben werden.

Dürfen Fragen zu Schwangerschaft, Kinderwunsch oder Heiratsabsichten gestellt werden?

Nein. Diese Informationen gehören zur **privaten Lebensgestaltung** und sind unzulässig.

Sind Fragen zu Vorstrafen oder laufenden Ermittlungen erlaubt?

Nein. Angaben zu Vorstrafen oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren dürfen **nicht erhoben werden**, da sie für die Beurteilung eines Mietverhältnisses nicht erforderlich sind.

Wann dürfen Bonitätsnachweise verlangt werden?

Bonitätsnachweise dürfen **erst nach der Auswahl** einer konkreten Mietvertragspartei verlangt werden, also kurz vor Vertragsabschluss. Dabei dürfen nur **erforderliche Informationen** verlangt werden; nicht benötigte Angaben sollten geschwärzt werden.

Dürfen Vermietende selbst Bonitätsauskünfte einholen?

Eine Abfrage bei Auskunftsteilen ist nur zulässig, wenn sie **erforderlich** ist und keine ausreichenden Nachweise bereits vorliegen.

Eine Einwilligung allein reicht hierfür in der Regel nicht aus.

Dürfen frühere Vermieter kontaktiert werden?

Nein. Kontaktdaten früherer Vermieter dürfen nicht verlangt werden.

Fragen zu erheblichen Pflichtverletzungen aus früheren Mietverhältnissen sind nur **sehr eingeschränkt** zulässig.

Wie lange dürfen Daten von Mietinteressierten gespeichert werden?

Daten sind zu löschen, sobald sie **nicht mehr benötigt werden**, spätestens jedoch:

- wenn kein Mietvertrag zustande kommt und
 - keine weiteren berechtigten Gründe für eine Speicherung bestehen.
-

Dürfen „schwarze Listen“ über Mietinteressierte geführt werden?

Nein. Das Führen interner Listen über „auffällige“ Mietinteressierte ist **grundsätzlich unzulässig**.

Hinweis

Diese FAQs dienen der **allgemeinen Information** und ersetzen keine rechtliche Beratung. Für individuelle Einzelfälle empfiehlt sich eine fachkundige rechtliche Prüfung.